

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 11.3.2020
GZ: 130/20

BMJ-2020-0.092.623

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Alkoholsteuergesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Digitalsteuergesetz 2020, das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzprokuratorgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Punzierungsgesetz 2000, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz geändert werden (2. Finanz-Organisationsreformgesetz – 2. FORG);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 4. März 2020, bei der Österreichischen Notariatskammer am 5. März 2020 eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf des 2. Finanz-Organisationsreformgesetz (2. FORG) übermittelt und ersucht, dazu bis 11. März 2020 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Einleitend darf festgehalten werden, dass die Österreichische Notariatskammer die Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung für wichtig und sinnvoll erachtet.

Zu § 54a BAO:

§ 53 BAO idF BGBl I 2019/104 (welcher noch nicht in Kraft getreten ist „1. FORG“) regelt, dass die Abgabenbehörden ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen haben. Bei Einlagen eines Anbringens, für deren Behandlung die Abgabenbehörde unzuständig ist, muss dieses Anbringen ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. Alternativ ist der Einschreiter an die zuständige Stelle zu verweisen.

Dies führt im Vergleich zu derzeit geltenden Rechtslage zu einer **Schlechterstellung** des Steuerpflichtigen: Nach § 13 Abs 2 AVOG idGF ist die Weiterleitung eines bei einem Finanzamt mit allgemeinen Aufgabenkreis eingebrachten Anbringens fristgerecht, wenn in der Eingabe das für das Anbringen zuständige Finanzamt bezeichnet ist.

Durch § 54a Abs 1 Z 1 idF 2. FORG wird die Rechtsposition des Steuerpflichtigen im Vergleich zum (noch nicht in Kraft getretenen) „1. FORG“ wiederum gestärkt: Ein Anbringen, das innerhalb offener Frist beim Finanzamt Österreich eingebracht wurde und an die zuständige Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung gerichtet ist, gilt als bei der zuständigen Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung innerhalb offener Frist eingebracht.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer wäre es zu begrüßen, dem Steuerpflichtigen die fristwahrende Einbringung nicht nur beim Finanzamt Österreich zu ermöglichen, sodass auch Anbringen, welche beispielsweise beim Finanzamt für Großbetriebe eingebracht worden sind, die Frist wahren.

Daher sollte § 54 Abs 1 Z 1 idF 2. FORG lauten wie folgt:

„Wenn das Anbringen innerhalb offener Frist *bei einer Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung* eingebracht und an die zuständige Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung gerichtet ist, gilt es als bei der zuständigen Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung als innerhalb offener Frist eingebracht.“

Nach den Erläuterungen werden jedoch nur jene Anbringen erfasst, die entweder per Post verschickt, in den Amtspostenkasten des Finanzamts Österreich eingeworfen oder persönlich einem Organ des Finanzamts Österreich übergeben wurden.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer sollten sämtliche Formen von Anbringen erfasst werden.

Zu § 60 Abs 2 Z 5 BAO:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt besonders, dass bei neugegründeten Abgabepflichtigen (ohne Steuernummer) ausschließlich das Finanzamt Österreich zuständig sein soll. Ebenfalls wird die einheitliche Steuernummer sowie UID-Vergabe durch das Finanzamt Österreich begrüßt.


Die Einschränkung auf jene Abgabepflichtige, welche unter § 61 Abs 1 Z 5 bis Z 8 BAO (idF „1. FORG“) fallen, sollte entfallen. Insbesondere sollte auch für neugegründete Abgabepflichtige nach § 61 Abs 1 Z 1 BAO das Finanzamt Österreich eine Spezialzuständigkeit erhalten.

Zu § 323b Abs 5 und 6 BAO:

Die Übergangsvorschriften, wonach Anbringen auch bei verschiedenen Falschbezeichnungen (zB Finanzamt Österreich statt Finanzamt für Großbetriebe oder ein Finanzamt gemäß § 4 AVOG-DV statt Finanzamt Österreich) als wirksam eingebracht gelten, sind zu begrüßen. Die Übergangsvorschriften sind jedoch sehr kurz gewählt. Dies gilt insbesondere für jene bis zum Stichtag des 31.12.2020 gem § 323b Abs 5 BAO. Die Österreichische Notariatskammer regt daher eine Verlängerung der Übergangsfristen an.

Die Österreichische Notariatskammer hofft, dass diese Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)